

RATGEBER

Mutterschaftsurlaub im befristeten Vertragsverhältnis



Urs N. Kaufmann
alv-Sekretär

In Ergänzung zum Ratgeberartikel Nr. 2 über den Mutterschaftsurlaub wird die Situation im befristeten Vertragsverhältnis erklärt.

Grundsätzlich haben Lehrerinnen im Aargau bei Mutterschaft eine Lohnfortzahlung durch den Kanton während des Mutterschaftsurlaubs von 13 reinen Schulwochen. Der Mutterschaftsurlaub kann frühestens zwei Wochen vor der Niederkunft angetreten werden, beginnt spätestens aber mit dem Tag der Geburt. Ein laufender Urlaub wird durch Schulferien unterbrochen. Fällt die Geburt in die Schulferien, beginnt die Zählweise für die 13 Wochen Mutterschaftsurlaub mit dem ersten Tag nach den Ferien.

Da eine Lohnfortzahlung nicht über das Anstellungsverhältnis erfolgen kann, beispielsweise bei einem befristeten Vertrag, dem nicht nahtlos ein neuer Anstellungsvertrag im Kanton folgt, wird die Mutterschaftsurlaubszahlung durch das BKS mit der Mutterschaftsentschädigung aus der Erwerbsersatzordnung EO des Bundes ergänzt. Die Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn eine Lehrerin arbeitslos ist und entweder bereits ein Taggeld bezieht oder die Anspruchsberechtigung für ALV-Taggelder erfüllen würde. Der Anspruch bei der EO des Bundes beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen, beziehungsweise 98 Tagen. Diese Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten

Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird also mit einem Monateinkommen von 6460 Franken erreicht.

Ausführliche Informationen über die Mutterschaftsentschädigung durch die Erwerbsersatzordnung EO entnehmen Sie dem Merkblatt 6.02, welches Sie bei der AHV-Ausgleichskasse, SVA Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau bestellen oder vom Internet www.ahv.ch → Erwerbsersatzordnung → Mutterschaftsentschädigung herunterladen können, wo Sie auch das Formular zur Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung vorfinden.

Einmal mehr bestätigt es sich, dass Lehrpersonen in aller Regel eine unbefristete Anstellung haben sollten. Dann wird den betroffenen Lehrerinnen der Mutterschaftsurlaub mit hundertprozentiger Lohnfortzahlung vom Kanton voll entschädigt. Und sie unterstehen dem Kündigungsschutz während der ganzen Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft. Ein befristeter Vertrag hingegen läuft auf das Enddatum aus. Da kommt der Kündigungsschutz nicht zur Anwendung.

Lehrerinnen, die nach der Geburt ihres Kindes nicht mehr unterrichten wollen, haben die Möglichkeit, mit der Schulpflege eine Auflösung des Anstellungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren.

Bei Fragen rund um den Mutterschaftsurlaub und die Vertragsanstellung hilft Ihnen das Sekretariat des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrer-Verbands gerne weiter: Tel. 062 824 77 60 oder E-Mail alv@alv-ag.ch.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Sämtliche Ratgeber-Artikel sind auf www.alv-ag.ch unter → Dienstleistungen → Ratgeber zu finden.

